

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

10 Anhang «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds Vontobel Fund – Global Equity

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Vontobel Fund – Global Equity
Unternehmenskennung (LEI-Code): HKDKDIFFGRVL37GZF444

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☐	mit einem sozialen Ziel
☒		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Die Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt.
Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, die vom Teilfonds ausgeschlossen sind. (Ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind in den Informationen auf der Website zu finden, auf die weiter unten unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.)
- Prozentsatz der Anlagen in Emittenten, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds unterstützt werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe). Solche Kontroversen können mit ökologischen, sozialen oder Governance-Fragen zusammenhängen.
- Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Teilfonds im Vergleich zum Anlageuniversum. Das Anlageuniversum wird durch die Benchmark des jeweiligen Teilfonds repräsentiert (MSCI All Country World Index TR net).
- Prozentsatz der von der ESG-Analyse erfassten Wertpapiere.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt bestimmte ausgewählte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den folgenden Bereichen: Treibhausgasemissionen, biologische Vielfalt, soziale Angelegenheiten und Mitarbeiter sowie Menschenrechte.

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind, auf der Grundlage von internem Research; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen oder Annahmen vornehmen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem der betrachteten Bereiche der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Aktionsmechanismen können gehören: Ausschluss, aktive Eigentümerschaft, Tilting.

Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

- ☐ Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds den folgenden ESG-Rahmen an: Ausschlussverfahren, Überwachung kritischer Kontroversen, kohlenstoffbezogene Verpflichtungen.

Ausschlussverfahren:

Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind unter <https://am.vontobel.com/view/VGVE#documents> zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder Downstream-Aktivitäten gilt sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen.

Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

Kohlenstoffbezogene Verpflichtungen

- Das Finanzprodukt des Teilfonds wird eine gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasintensität beibehalten (Scope-1-Emissionen werden im Greenhouse Gas Protocol als Emissionen definiert, die direkt durch die Aktivitäten einer Organisation verursacht werden, während Scope-2-Emissionen indirekte Emissionen umfassen, die aus dem Energieverbrauch einer Organisation resultieren), die niedriger ist als der gewichtete Durchschnitt des Anlageuniversums, gemessen in CO₂e-Tonnen / 1 Million USD Umsatz. Das Anlageuniversum wird durch die Benchmark des jeweiligen Teilfonds repräsentiert (MSCI All Country World Index TR net).

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Teilhabe, der relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange berücksichtigt. Der Anlageverwalter sieht diese Aktivitäten als eine Möglichkeit, die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds zu unterstützen.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Wertpapiere im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die unten beschriebenen verbindlichen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber von einem solchen Emittenten. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft von Vontobel Fund kann in Ausnahmefällen beschliessen, die Behebung eines solchen Verstosses weiter aufzuschieben oder die Veräusserung in mehreren Tranchen über einen längeren Zeitraum durchzuführen, sofern dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmen aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus den ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.

–

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds unterstützt werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe). Solche Kontroversen können mit ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungsfragen zusammenhängen.
- Der Teilfonds wird weiterhin eine gewichtete durchschnittliche Intensität der Scope 1 und 2 Treibhausgasemissionen aufweisen, die niedriger ist als der gewichtete Durchschnitt des Anlageuniversums. Das Anlageuniversum wird durch die Benchmark des jeweiligen Teilfonds repräsentiert (MSCI All Country World Index TR net).
- Die ESG-Analyse deckt mindestens
 - 90% der (in Betracht kommenden) Wertpapiere des Teilfonds ab, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung mit Sitz in Industrieländern ausgegeben werden, Staatsanleihen von Industrieländern sowie Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating;
 - 75% der (in Betracht kommenden) Wertpapiere des Teilfonds ab, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern ausgegeben werden, Wertpapiere von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Staatsanleihen von Schwellenländern sowie Schuldtitel und Geldmarktinstrumente ohne Investment-Grade-Rating (High Yield).
- Die Verwendung von ESG-Daten kann methodischen Beschränkungen unterliegen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter wird die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften bewerten, indem er einen Überwachungsprozess für kritische Kontroversen anwendet. Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen mindestens 67% seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die sich als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet qualifizieren (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der vorstehend angegebene Prozentsatz bezieht sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung konform sind. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

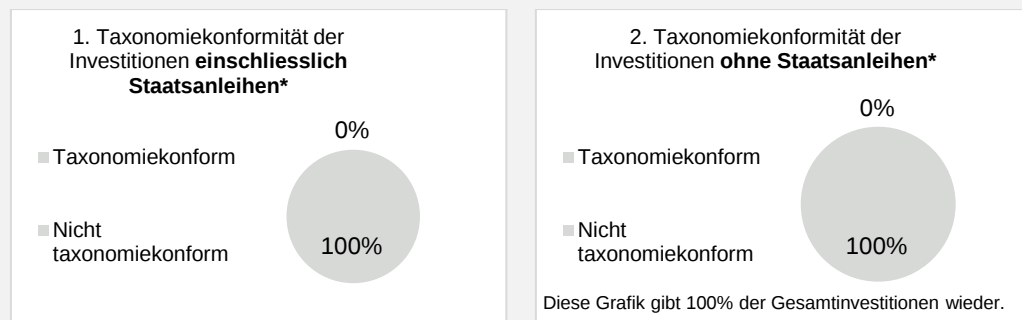
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, teilweise in nachhaltige Investitionen gemäss der Definition in der SFDR zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zusätzliche Liquidität halten und derivative Finanzinstrumente zum Zwecke der Absicherung einsetzen. Es wird zwar nicht erwartet, dass diese Instrumente das Erreichen der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds beeinträchtigen, aber es werden keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards angewendet.

Zu den Anderen Investitionen gehören auch nicht überprüfte Investitionen zu Diversifizierungszwecken oder Investitionen, für die keine ESG-Daten vorliegen. Bei solchen Instrumenten wird der Überwachungsprozess für kritische Kontroversen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.vontobel.com/view/VGVE#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung».